# AMTSBLATT
## der Gemeinde
## Weißenkirchen im Attergau

**AMTLICHE MITTEILUNG**
**zugestellt durch Post.at**
Herausgeber: Gemeinde
Weißenkirchen im Attergau

Z 015/2-6-2024-Ni | Folge 173 | 19.12.2024


## Sammelumstellung ASZ – Gelber Sack

Ab 01.01.2025 werden alle Haushalte automatisch bei der Gelben-Sack-Sammlung angeschlossen:

Ab Jänner können sich ALLE Haushalte, die bisher noch keine Gelbe Säcke hatten, Gelbe Säcke am Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten abholen. Wie gehabt werden dann im März/April 2025 die neuen Rollen an ALLE Haushalte zugestellt.

## Abfuhr-Termine 2025

Um die Mülltermine nicht vergessen zu können, aktivieren Sie die Erinnerungsfunktion des Müllkalenders in der Gem2Go App der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau!

Hausmüllabfuhr:
27.01., 10.03., 22.04., 02.06., 14.07., 25.08., 06.10., 17.11., 29.12.2025

Altpapiertonne:
16.01., 27.02., 10.04., 22.05., 03.07., 14.08., 25.09., 06.11., 18.12.2025

Gelbe Säcke:
11.01., 07.02., 07.03., 04.04., 03.05., 31.05., 27.06., 25.07., 22.08., 19.09., 17.10., 14.11., 13.12.2025

## Veranstaltungskalender 2025

Den Veranstaltungskalender für 2025 finden Sie auf der Gemeindehomepage oder in der Gemeindezeitung vom Dezember 2024.

## Neues Hundehaltegesetz 2024

Ab dem 01.12.2024 gilt in Oberösterreich das neue Hundehaltegesetz. Dieses schreibt Folgendes vor:

**GROSSE HUNDE**
Alle ab dem 01.12.2024 NEU angemeldeten Hunde, die ab dem vollendeten 12. Lebensmonat eine Widerristhöhe von 40 cm und/oder ein Gewicht von 20 kg erreicht haben (tierärztliche Feststellung ab dem vollendeten 12. Lebensmonat), müssen eine Alltagstauglichkeitsprüfung ablegen.
"Große Hunde", die bei einer NEUANMELDUNG bereits das 8. Lebensjahr vollendet haben, müssen diese Prüfung nicht mehr absolvieren.

**SPEZIELLE RASSEN**
Für spezielle Rassen (Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier, Tosa lnu) muss unabhängig von Größe und Gewicht eine Alltagstauglichkeitsprüfung erbracht werden.

Die oben genannten Rassen und deren Kreuzungen untereinander müssen, wenn sie zum Stichtag (01.12.2024) das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Alltagstauglichkeitsprüfung in jedem Fall ablegen (auch bereits angemeldete Hunde).

**FRISTEN**
Generell gelten für "Große Hunde" und "Spezielle Hunde" folgende Fristen:

- Mindestalter für die Prüfung ist das vollendete 12. Lebensmonat.
- Der Nachweis der absolvierten Prüfung muss spätestens 6 Monate nach Anmeldung des Hundes vorgelegt werden.

Dies gilt für Hunde, die bei der Anmeldung das 12. Lebensmonat vollendet haben.
Hunde, die bei der Anmeldung das 12. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, müssen bis zum vollendeten 18. Lebensmonat die Prüfung absolvieren.

**SACHKUNDENACHWEIS**
Der gesetzlich verpflichtende Sachkundenachweis bleibt unverändert.
Umfassende und leicht verständliche Informationen zum neuen Oö. Hundehaltegesetz 2024 finden Sie unter **sichermithund.at.**

## Wasserzählerablesung

Die Wasserablesekarte wurde am 18. Dezember 2024 an die Haushalte versendet.
Nach der Ablesung bitte die komplette Wasserablesekarte (nicht abtrennen) umgehend an die Gemeinde zurücksenden, in den braunen Briefkasten beim Gemeindeamt werfen oder an gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at mailen.
Die Abrechnung der Wasserzähler erfolgt wie immer mit der Vorschreibung des 1. Quartals jeden Jahres.

## Blutspendeaktion

Die nächste Blutspendeaktion findet am Mittwoch, den 19. März 2025 von 15:30 Uhr bis 20:30 Uhr in der Volksschule Weißenkirchen im Attergau statt. Wir bitten schon jetzt um zahlreiche Teilnahme.

**Wir bedanken uns recht herzlich bei Familie Stimpfl-Abele für die Christbaumspende.**

*Weiters wünschen wir allen Gemeindebürger/innen ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und viel Erfolg im neuen Jahr und danken zum Jahreswechsel sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit.*

*Der Bürgermeister, die Gemeindevertretung und die Bediensteten der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau*

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in manchen Amtsblatt-Artikeln darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.